



An den Grossen Rat

13.5415.02

FD/P135415

Basel, 8. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 7. Januar 2014

Schriftliche Anfrage Andreas Sturm betreffend „Nebeneinkünften und Urlaubsregelungen von beim Kanton angestellten Grossräten und Grossrätinnen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andreas Sturm dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Gemäss § 20 des Personalgesetzes müssen Nebeneinkünfte von Mitarbeitenden die in Behörden, Kommissionen oder anderen Institutionen mitwirken, an denen der Kanton Basel-Stadt beteiligt oder interessiert ist, an den Staat abgeliefert werden. Dies soweit diese Nebeneinkünfte den Betrag von 20'000 Franken pro Jahr übersteigen. Bei Nebeneinkünften von mehr als 20'000 Franken pro Jahr verbleibt dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin ein Freibetrag im Umfang von 5% der den Betrag von 20'000 Franken übersteigenden Einkünfte. Ausgenommen von dieser Ablieferungspflicht sind Entschädigungen, die für die Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt seiner Gemeinden oder des Bundes ausgerichtet werden.

Gleichzeitig regelt die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) in § 16 dass allen Mitarbeitenden des Kantons für die Mitgliedschaft im Grossen Grossen Rat im erforderlichen Ausmass jedoch maximal 20 Arbeitstage pro Jahr bezahlter Urlaub bewilligt werden.

Diese Regelung führt dazu, dass Grossräte und Grossrätinnen die beim Kanton angestellt sind, für ihre Arbeit im Grossen Rat zweimal bezahlt werden: Einmal erhalten sie für 20 Tage Lohn ohne eine Arbeitsleistung zu erbringen (Urlaub), auf der andern Seite erhalten Sie die Entschädigung als Grossrat.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Umfang werden bezahlte Urlaubstage an Mitglieder des Grossen Rats bewilligt (Anzahl Arbeitstage/Jahr)?
2. Welchem geldwerten Betrag (Franken/Jahr) entsprechen diese in 1. bewilligten Urlaubstage?
3. Wie viele Bewilligungen (Anzahl) von bezahlten Urlaubstagen sind aktuell an Mitglieder des Grossen Rates erteilt?

4. Wie verteilen sich die unter 1. genannten Tage pro Jahr auf die im Grossen Rat vertretenen Parteien (Arbeitstage pro Jahr und Partei)?

5. Wie verteilt sich der unter 2. genannte Betrag pro Jahr auf die im Grossen Rat vertretenen Parteien (Franken pro Jahr und Partei)?

Andreas Sturm

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Im Anschluss an die Revision des Personalgesetzes im Jahr 2000, wurde unter anderem die Ferien- und Urlaubsverordnung überarbeitet. Im Beamten gesetz bestand ein unbeschränkter Anspruch auf bezahlten Urlaub infolge Parlamentstätigkeit. Dieser Anspruch wurde mit der Überarbeitung der Ferien- und Urlaubsverordnung auf maximal 20 Tage begrenzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In welchen Umfang werden bezahlte Urlaubstage an Mitglieder des Grossen Rates bewilligt (Anzahl Arbeitstage/Jahr)?

Gemäss § 16 Abs. 2 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung) wird den Mitgliedern des Grossen Rates bezahlter Urlaub im erforderlichen Ausmass, jedoch maximal 20 Arbeitstage pro Jahr bewilligt.

Derzeit sind zwölf Grossrättinnen und Grossräte beim Arbeitgeber Basel-Stadt angestellt. Insgesamt können somit maximal 240 bezahlte Urlaubstage bewilligt bzw. bezogen werden.

2. Welchem geldwerten Betrag (Franken/Jahr) entsprechen diese in 1. bewilligten Urlaubstage?

240 bezahlte Urlaubstage entsprechen bei diesen Personen Fr. 134'800 pro Jahr inkl. Arbeitgeberbeiträge.

3. Wie viele Bewilligungen (Anzahl) von bezahlten Urlaubstagen sind aktuell an Mitglieder des Grossen Rates erteilt?

34 Urlaubstage wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Oktober 2013 bewilligt.

4. Wie verteilen sich die unter 1. genannten Tage pro Jahr auf die im Grossen Rat vertretenen Parteien (Arbeitstage pro Jahr und Partei)?

Partei	Anzahl GR	Maximal zu beziehende Tage pro Partei	Effektiv bezogene Tage pro Partei (Jan.- Okt. 2013)
CVP/EVP	2	40	0.5
GB	5	100	17.5
SP	4	80	7
SVP	1	20	9
Gesamtergebnis	12	240	34

5. Wie verteilt sich der unter 2. genannte Betrag pro Jahr auf die im Grossen Rat vertretenen Parteien (Franken pro Jahr und Partei)?

Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, beträgt der maximal mögliche Betrag Fr. 134'800 pro Jahr. Die 34 effektiv bezogenen bezahlten Urlaubstage ergeben Personalkosten in der Höhe von Fr. 20'264.

Eine Aufteilung nach Partei können wir aus Datenschutzgründen nicht erstellen, da bei einzelnen Personen ein Rückschluss auf das Jahresgehalt möglich ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin